



Ortsgruppe München
der
Deutschen Akademie

Sagung



Name, Zweck und Sitz.

§ 1.

Die Ortsgruppe München der „Deutschen Akademie“ ist eine Außenstelle im Sinne des § 20 der Deutschen Akademie. Ihr Zweck ist, die Akademie in ihren Bestrebungen zu unterstützen, Anhänger für ihre Ziele zu werben und die der Gruppe von der Akademie übertragenen Aufgaben durchzuführen. Sie hat ihren Sitz in München.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglieder können natürliche Personen, Firmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Lebens sein.

§ 3.

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden: Reichsangehörige, ferner Nichtreichsangehörige deutscher Abstammung von erprobter deutscher Gesinnung, sowie Ausländer, die als Freunde Deutschlands die Aufgaben der Deutschen Akademie zu fördern bereit sind.

Bei Firmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können die Mitgliederrechte nur durch einen Vertreter ausgeübt werden, auf dessen Namen die Mitgliedskarte ausgestellt wird.

Als außerordentliche Mitglieder können Personen, die noch in der Berufsausbildung stehen und über kein selbständiges Einkommen verfügen, aufgenommen werden.

§ 4.

Der Beitritt erfolgt durch Bereiterklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Der Aufgenommene erhält eine auf Namen lautende Mitgliedskarte. Die Gründe einer Nichtaufnahme werden nicht bekannt gegeben.

§ 5.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch das Ableben des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigungsfrist endet,
- c) durch Streichung in der Mitgliederliste. Die Streichung geschieht durch Beschluß des Vorstandes. Gegen die Streichung ist innerhalb zwei Wochen Berufung an den Kleinen Rat der Akademie zulässig.

§ 6.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder wählen den Vorstand; sie erhalten die „Mitteilungen“ der Deutschen Akademie unentgeltlich und sind berechtigt, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Deutschen Akademie zu Vorzugspreisen zu beziehen.

Außerordentliche Mitglieder können die „Mitteilungen“ gegen Ersatz der Selbstkosten beziehen. Die Mitglieder tragen als Abzeichen den Eichenzweig der Deutschen Akademie.

§ 7.

Die Organe sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern gewählt; er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Wahl erfolgt auf 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 9.

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten der Ortsgruppe. Zu den über den Kreis der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte hinausgehenden Maßnahmen bedarf er der Zustimmung des Beirates. Er ist der Mitgliederversammlung für die Geschäftsführung verantwortlich. Er vertritt die Ortsgruppe nach außen.

§ 10.

Der Vorstand ist dem Präsidenten der Deutschen Akademie für die Erfüllung der Aufgaben der Ortsgruppe verantwortlich.

Der Beirat.

§ 11.

Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 10 Personen zur Seite, die von ihm auf 3 Jahre berufen werden.

§ 12.

Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Organ zur Seite. Sitzungen des Beirates finden statt auf Einberufung des Vorstandes oder auf Antrag von wenigstens 5 Mitgliedern des Beirates.

Mitgliederversammlung.

§ 13.

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in welcher der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet und die Jahresrechnung vorlegt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt; sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich den Antrag stellt.

§ 14.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Bei der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter.

§ 15.

Von der Mitgliederversammlung werden alle Angelegenheiten entschieden, die nicht durch diese Sitzung anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, erteilt Entlastung im Sinne des Vereinsgesetzes und wählt den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Beiträge.

§ 16.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen in der Regel mindestens 10 RM., für Firmen mindestens 20 RM. In besonderen Fällen ist der Vorstand ermächtigt, den Jahresbeitrag herabzusetzen.

Als „Förderer“ wird bezeichnet, wer wenigstens 100 RM. einmal beiträgt und sich verpflichtet, jährlich mindestens 10 RM. zu zahlen.

„Stifter“ ist, wer mindestens 500 RM. einmal bezahlt hat und sich verpflichtet, jährlich wenigstens 50 RM. zu leisten.

Außerordentliche Mitglieder zahlen mindestens 2 RM. Jahresbeitrag.

§ 17.

Die Ortsgruppe überweist zwei Drittel der Einnahmen spätestens im Februar jeden Jahres für das abgelaufene Jahr auf das Postcheckkonto München 8700 der Deutschen Akademie. Von den einmaligen Zahlungen und Stiftungen, die von der Ortsgruppe geworben werden und unverzüglich an die Hauptstelle abzuführen sind, verbleiben der Ortsgruppe 10 v. H.

§ 18.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19.

Die Sitzung und deren Änderungen bedürfen der Anerkennung und Bestätigung des Präsidenten der Deutschen Akademie.

§ 20.

Die Auflösung der Ortsgruppe kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Ortsgruppe aufgelöst, so geht ihr Vermögen nebst Drucksachen, Schriftstücken usw. auf die Deutsche Akademie über.